

Plenaranfrage vom 14.11.2017

zum Thema „**Straßenausbaubeiträge**“

1. Wie viele Straßen in der Stadt Landshut sind von heute an bis zu einem Jahr von der Abrechnung gemäß Straßenausbaubeitragssatzung betroffen?
2. Welche Straßen sind dies genau?
3. Werden diese Straßen nach der neuen gesetzlichen Regelung abgerechnet?
4. Wo liegt der generelle Unterschied zwischen der alten und der neuen gesetzlichen Regelung?
5. Welcher Zeitpunkt gilt als Stichtag, ob nach der alten oder neuen gesetzlichen Regelung abgerechnet wird?
6. Welcher Kriterien bedarf es, um Ratenzahlungen zu ermöglichen?
7. Wieviel Geld wurde 2016 in Form von Straßenausbaubeiträgen eingenommen?
8. Wie hoch war der Anteil der Personalkosten
 - a) zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge?
 - b) des Rechtsamtes?
9. Wie viele Rechtsstreitigkeiten bzw. Widersprüche gibt es aktuell im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen in Summe?

gez.

Jutta Widmann

Die Anfrage von Frau Kollegin Jutta Widmann darf ich wie folgt beantworten:

1. Wie viele Straßen in der Stadt Landshut sind von heute an bis zu einem Jahr von der Abrechnung gemäß Straßenausbaubeitragssatzung betroffen?

Es ist davon auszugehen, dass in der Stadt Landshut von jetzt bis in etwa einem Jahr für 7 Straßen Ausbaubeiträge nach Maßgabe der Ausbaubeitragssatzung zu erheben sind.

2. Welche Straßen sind dies genau?

Im besagten Zeitraum dürften nach derzeitigem Kenntnisstand für folgende konkrete Anlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben sein:

- *Hans-Wertinger-Straße* (Erneuerung)
- *Bismarckplatz* (Verbessernde Erneuerung)
- *Neustadt* (Verbessernde Erneuerung)
- *Rosengasse* (Verbessernde Erneuerung)
- *Grasgasse* (Verbessernde Erneuerung)
- *Gestütstraße* (Erneuerung)
- *Dammstraße* (Erneuerung)

3. Werden diese Straßen nach der neuen gesetzlichen Regelung abgerechnet?

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) ist am 1. April 2016 in Kraft getreten (vgl. § 2 Abs. 1 KAG-ÄndG 2016). Der Landesgesetzgeber hat keine Übergangsregelung getroffen. Infolge dessen ist der Erhebung von Ausbaubeiträgen in den vorgenannten Fällen die neue gesetzliche Regelung zugrunde zu legen.

4. Wo liegt der generelle Unterschied zwischen der alten und der neuen gesetzlichen Regelung?

- Der grundlegende Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen Rechtslage besteht darin, dass die Gemeinden nunmehr die Möglichkeit haben, den bei der Erneuerung oder Verbesserung von Straßen entstehenden Aufwand durch Einmalbeiträge (Art. 5 KAG) oder durch wiederkehrende Beiträge (Art. 5b KAG) teilweise zu refinanzieren. Bei der Stadt Landshut wird von der Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge kein Gebrauch gemacht, sondern am System der Einmalbeiträge festgehalten.
- Bei der Erhebung von Einmalbeiträgen (Art. 5 KAG) sind infolge der Gesetzesänderung folgende Neuerungen zu beachten:

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG: Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands können die der Stadt Landshut entstandenen Personal- und Sachkosten, sofern sie erforderlich waren, hinzugerechnet werden.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 KAG: Bei Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Kodifikation der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Art. 5a Abs. 1a KAG: Die voraussichtlich Beitragspflichtigen sollen möglichst frühzeitig über das beabsichtigte Vorhaben, das Verfahren der Beitragserhebung und die in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen unterrichtet werden.

Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG: Die Änderung des Wortlauts der Regelung für die Erhebung von Vorauszahlungen dient der Beseitigung von Zweifeln bei der Auslegung der bisherigen Regelung (im Verhältnis zur Grundnorm in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG).

Art. 5 Abs. 10 KAG: Die Stadt Landshut kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulassen, dass Straßenausbaubeiträge in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. Lässt die Stadt Landshut eine Verrentung zu, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; in den Fällen des Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Alt. 2 KAG wird der Zinssatz in der Ausbaubeitragssatzung bestimmt. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG gleich. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG gilt nicht, wenn die Stadt Landshut in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulässt, dass Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in Form einer Rente gezahlt werden.

Art. 13 Abs. 7 KAG: Die Regelung verschafft der Stadt Landshut die Möglichkeit, in der Ausbaubeitragssatzung Klarheit dahingehend zu schaffen, dass im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten. Der Beitragspflichtige wäre durch Vorlage eines Verkehrswertgutachtens zur Darlegung der Erlassvoraussetzungen verpflichtet.

5. Welcher Zeitpunkt gilt als Stichtag, ob nach der alten oder der neuen gesetzlichen Regelung abgerechnet wird?

Maßgeblich ist das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. April 2016 (vgl. Stellungnahme zu 3.).

6. Welcher Kriterien bedarf es, um Ratenzahlungen zu ermöglichen?

Ratenzahlungen sind eine besondere Form der Stundung. Die Rechtsgrundlage für die Stundung ist in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 222 Satz 1 AO enthalten. Danach können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In Betracht kommen persönliche und sachliche Härtegründe, die vom Beitragspflichtigen im Einzelfall darzulegen und nachzuweisen sind.

7. Wieviel Geld wurde 2016 in Form von Straßenausbaubeiträgen eingenommen?

Im Haushaltsjahr 2016 wurden im Vermögenshaushalt auf der Haushaltsstelle 1.6300.3525 Einnahmen in Höhe von 348.024,64 € erzielt.

8. Wie hoch ist der Anteil der Personalkosten

a) zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, b) des Rechtsamtes?

- Personaldurchschnittskosten Amt für Finanzen, SG Anliegerleistungen und Straßerecht (2017)

Stelle		Zeitraum	Entgelt/ Besoldung	Monate	Personaldurchschnittskosten im Jahr, gesamt*	Anteil Straßenausbaubeiträge	Personalkostenanteil
SGL 2.2030.02	1,0	01.01.- 31.12.2017	EGr 11	12	77.850 €	25 %	19.463 €
SB 2.2030.04	1,0	01.01.- 31.10.2017	EGr 6	10	40.875 € (49.050 € : 12 x 10)	15 %	6.131 €
SB 2.2030.05	1,0	01.01.- 29.05.2017	EGr 8	5	21.396 € (51.350 € : 12 x 5)	35 %	7.489 €
SB 2.2030.05	1,0	01.11.- 31.12.2017	EGr 8	2	8.558 € (51.350 € : 12 x 2)	35 %	2.995 €
SB 2.2030.04	0,5	01.10.- 31.12.2017	A 8	3	7.425 € (59.400 € : 12 x 3 : 2)	15 %	1.114 €
Personalsvollkosten gesamt:							37.192 €

*) *Beschäftigte*: Personaldurchschnittskosten TVöD, GK 6/2017 Rn. 50; *Beamte*: Personaldurchschnittskosten Besoldungsanpassungsgesetz, GK 7/2016 Rn. 63.

Im Jahr 2017 werden bei Straßenausbaubeiträgen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von etwa 475.055 € erzielt.

- Personaldurchschnittskosten Rechtsamt (2017)
Im Rechtsamt sind diesbezüglich keine Personalkosten angefallen.

9. Wie viele Rechtsstreitigkeiten bzw. Widersprüche gibt es aktuell im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen in Summe?

- Widerspruchsverfahren
 - Vor Eintritt des Devolutiveffekts (= noch ausstehende Vorlage an die Regierung von Niederbayern): 7 Widerspruchsverfahren bei 4 Widerspruchsführern (*Herrngasse*)
 - Nach Eintritt des Devolutiveffekts (= bereits erfolgte Vorlage an die Regierung von Niederbayern): 2 Widerspruchsverfahren bei 2 Widerspruchsführern (*Schönfeldstraße* – Anlage I und II)
- Verwaltungsgerichtliche Klagen oder andere verwaltungsgerichtliche Verfahren sind im Fall von Straßenausbaubeiträgen derzeit nicht anhängig.

Landshut, den 12. Dezember 2017

Alexander Putz
Oberbürgermeister